

seiner Mitte gewählt. Die Anstellung von Landessekretären erfolgt durch den Landes-(Provinzial-) Vorstand im Einvernehmen mit dem Parteivorstand.

4. Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Landes-(Provinzial-)Delegiertenkonferenz eine Revisionskommission-

5. Sie wählt ferner das Schiedsgericht.

Es besteht aus fünf Mitgliedern, darunter ein Vorsitzender.

## § 16

1. Landes-(Provinzial-)Delegiertenkonferenzen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, statt. Zu der Delegiertenkonferenz entsendet jeder Kreis Delegierte. Die Zahl der Delegierten bestimmt das Landes-(Provinzial-)Statut (§ 25).

2. Die Delegierten werden von den Kreisdelegiertenkonferenzen gewählt.

3. Außerdem nehmen die Mitglieder der Bezirkssekretariate an der Delegiertenkonferenz mit beratender Stimme teil.

4. Die Landes-(Provinzial-)Delegiertenkonferenz muß unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von einem Monat durch den Landes-(Provinzial-)Vorstand einberufen werden.

5. Die Landes-(Provinzial-)Delegiertenkonferenz beschließt über die Vorlagen des Landes-(Provinzial-)Vorstandes und die Anträge der Ortsgruppen, der Kreise, der Bezirke und der Delegierten.

6. Auf Verlangendes Zentralsekretariats sind auch die von diesem gewünschten Angelegenheiten zu, verhandeln.

7. Der Landes-(Provinzial-)Vorstand erstattet der Landes-(Provinzial-)Delegiertenkonferenz jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht. Außerdem berichten die Revisoren über ihre Tätigkeit. Die Landes-(Provinzial-)Delegiertenkonferenz beschließt über die Abnahme dieser Berichte.